

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Politischer Urlaub

G UW

Dauer: Der Urlaub wird für die Dauer des Mandats gewährt.

Zeitweilige Personalmitglieder: befristet/unbefristet ab Dienstbeginn Ja unbefristet: Ja

Definitive Personalmitglieder:

Dir., Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.:	Ja
Religionslehrer:	Ja
SISEB:	Nein
Verwaltungspersonal:	Ja

Finanzielles Dienstalter: Ja

Mit Gehalt ? Nein

Tätigkeit erlaubt ? Nein

Ersatz erlaubt ? Ja

Wird die Stelle vakant ? Ja siehe Bemerkungen

Kündbar ? Nein

Gesetzliche Bestimmungen:

ER-21.12.2000
D-30.06.2003
D-26.06.2006

Prozedur:

Der Antrag auf politischen Urlaub wird zusammen mit dem UADL-Formular mindestens drei Monate vor Urlaubsbeginn über den Schulleiter an den Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft weitergeleitet. Wird die o.e. Antragsfrist nicht eingehalten, kann der Schulträger den Urlaub dennoch gewähren unter der Voraussetzung, dass die reibungslose Funktionsweise des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

Wichtige Bemerkungen:

Ein Personalmitglied, das definitiv ernannt oder bis zum Ende des Schuljahres zeitweilig bezeichnet ist, wird von Amts wegen vollzeitig beurlaubt, um eines der folgenden politischen Mandate auszuüben:

- Mitglied der Permanentdeputation eines Provinzialrates;
- Präsident einer Agglomeration oder Gemeindeföderation;
- Mitglied der Abgeordnetenversammlung, des Senats oder der Föderalregierung;
- Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Europäischen Kommission;
- Mitglied der Regierung oder Mitglied des Parlamentes der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Gemeinschaft oder der Französischen Gemeinschaft;
- Präsident des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Mitglied der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der politische Urlaub beginnt am Tag der Eidesleistung bzw. am Tag der Wahl (was den Ratspräsidenten betrifft).

Ein Personalmitglied, das definitiv ernannt oder bis zum Ende des Schuljahres zeitweilig bezeichnet ist, wird teilweise von Amts wegen beurlaubt, um das Mandat des Bürgermeisters, des Schöffen oder des Präsidenten des Sozialhilferates auszuüben. Die zu leistenden Dienste im Unterrichtswesen dürfen nur noch 3/4 einer Vollzeitbeschäftigung betragen. Auf Antrag des Personalmitglieds darf der Urlaub vollständig oder auf die Hälfte der Stunden einer Vollzeitbeschäftigung ausgedehnt werden. Bezieht sich der Urlaub auf 1/4 der Vollzeitbeschäftigung, beginnt er am Tag der Eidesleistung und endet am letzten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Mandat endet. In allen anderen Fällen beginnt er am ersten Tag des Monats, der dem Monat der Eidesleistung folgt, oder am ersten Tag des Schuljahres. Er endet am letzten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Mandat endet, oder am letzten Tag des Schuljahres, die Sommerferien inbegriffen.

Einem Personalmitglied, das definitiv ernannt oder bis zum Ende des Schuljahres zeitweilig bezeichnet ist und das ein Mandat als Mitglied des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder des Gemeinde- oder Provinzialrates ausübt, kann auf seinen Antrag hin ein politischer Urlaub gewährt werden. Die Dienstleistungen können durch diesen Urlaub ganz oder teilweise gekürzt werden. Bei einer teilweisen Kürzung leistet das Personalmitglied weiterhin 3/4 oder die Hälfte einer

Vollzeitbeschäftigung. Der Urlaub beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Monat der Eidesleistung folgt, oder am ersten Tag des Schuljahres. Er endet am letzten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Mandat endet, oder am letzten Tag des Schuljahres, die Sommerferien inbegriffen.

Auf Anfrage des Personalmitglieds kann der für das Unterrichtswesen zuständige Minister den Aufschub des Wiederantritts des Amtes während einer Periode von höchstens einem Jahr erlauben. Während dieser Periode befindet sich das Personalmitglied im nichtaktiven Dienst und hat kein Anrecht auf ein Gehalt. Das finanzielle Dienstalter steigt allerdings wohl während dieses Zeitraums.

Nach Beendigung des politischen Urlaubs darf das Personalmitglied sein Gehalt oder Wartegehalt nicht mit Vorteilen häufen, die mit der Ausübung des politischen Mandates verbunden sind und eine Wiederanpassungsvergütung darstellen.

Personalmitgliedern in Beförderungsämbtern sowie Fachbereichsleitern, Unterdirektoren, Provisoren, Werkstattleitern, Middle Managern und Koordinatoren ist diese Urlaubsform nicht zugänglich.

Ein Personalmitglied kann ersetzt werden, wenn es während mindestens 5 aufeinander folgenden Arbeitstagen abwesend ist. Es handelt sich bei dieser Regelung wohlbemerkt um eine Kann-Bestimmung: Es liegt in der Verantwortung des Trägers zu entscheiden, ob ein Ersatz sinnvoll ist oder nicht. Zu dieser Regel gibt es zwei Ausnahmerebestimmungen: Ein Personalmitglied der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals eines Kindergartens oder einer Primarschule bzw. Primarschulniederlassung, der bzw. die über eine einzige Klasse verfügt, kann umgehend ersetzt werden ebenso wie ein Personalmitglied, das infolge einer spezifischen ministeriellen Genehmigung eingestellt wurde zwecks Gewährleistung der Einzelbetreuung eines Kindes mit besonderen, medizinisch begründeten Bedürfnissen.

Kann ein Personalmitglied wegen der Ausübung seines politischen Mandats den Unterricht nicht dem Lehrplan gemäß § 946; erteilen (z.B. ein Schöffe, der an einer Eidesleistung teilnehmen muss), muss versucht werden die Unterrichtsstunde zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder die Unterrichtsstunden mit einer anderen Lehrperson zu tauschen. Falls dies nicht möglich ist, muss das Personalmitglied eine Disposition aus persönlichen Gründen in Anspruch nehmen.

Die Stelle, die von einem Personalmitglied besetzt wird, das einen politischen Urlaub in Anspruch nimmt, wird für offen erklärt, wenn das Personalmitglied seit mindestens sechs aufeinander folgenden vollständigen Schuljahren (bzw. seit mindestens einem vollständigen Schuljahr, wenn das Personalmitglied in einem Beförderungsamte definitiv ernannt ist) in den Genuss dieses Urlaubs gekommen ist und der Urlaub mindestens die Hälfte einer Vollzeitbeschäftigung ausmacht. Wird dem Personalmitglied ein neuer politischer Urlaub gewährt, ohne dass das Personalmitglied während mindestens eines vollständigen Schuljahres seine ursprüngliche Tätigkeit im Unterrichtswesen wieder aufgenommen hat, wird die Dauer des neuen Urlaubs mit jener des vorherigen Urlaubs kumuliert.

Nach Beendigung des Urlaubs nimmt das Personalmitglied die Tätigkeit im Unterrichtswesen wieder in der Stelle auf, die es vor seinem Urlaub bekleidet hat, falls diese Stelle noch offen ist. Ist die Stelle von einem anderen Personalmitglied definitiv besetzt worden, wird das Personalmitglied mit dem geringsten Dienstalter, das in demselben Amte definitiv ernannt ist, wie das Personalmitglied, das in den Genuss des Urlaubs gekommen ist, am ersten Tag nach Beendigung des Urlaubs gemäß den geltenden Bestimmungen wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt.

Der Urlaub wird bei definitiv ernannten Personalmitgliedern bei der Berechnung der Ruhestandspension berücksichtigt. Bei zeitweiligen Personalmitgliedern findet der Urlaub keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Ruhestandspension.